Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Querschnittsprüfung
mit dem Prüfungsschwerpunkt
„Haftungsmanagement“
in 12 steirischen Gemeinden
(Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg)

Teilbericht Marktgemeinde Wettmannstätten (GKZ: 60341)

GZ.: ABT07-61768/2025-9

Graz, am 09. Juli 2026

Das Land Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 4

1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND 6

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen 6

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung 6

1.3 Prüfungszeitraum 7

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen 8

1.5 Rechtliche Grundlagen 9

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES 10

2 ZUSAMMENFASSUNGEN DER ERGEBNISSE AUS DEN ZWÖLF GEPRÜFTEN GEMEINDEN ZUM QUERSCHNITTSTHEMA HAFTUNGSMANAGEMENT 10

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 10

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 11

2.3 Prüfung der Haftbriefe 12

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 13

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 16

2.6 Baurechtsverträge 16

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 16

2.8 Risikomanagement für Haftungen 16

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 18

3 SOCKELTHEMEN 19

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen 19

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 19

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 21

3.4 Darlehen 21

3.5 Leasinggeschäfte 22

3.6 Haftungen 22

TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES 23

4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES HAFTUNGSMANAGEMENTS 23

4.1 Überblick über alle in der Marktgemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 23

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 23

4.3 Prüfung der Haftbriefe 24

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 25

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 25

4.6 Baurechtsverträge 25

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 26

4.8 Risikomanagement für Haftungen 26

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 26

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024 27

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes 27

5 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN 28
5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen 28
5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 28
5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 30
5.4 Darlehen 31
5.5 Leasinggeschäfte 31
5.6 Haftungen 31
5.7 Finanzsituation 32
6 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN 38

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
ER	Eingangsrechnung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EUR / €	Euro
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GK	Gemeindekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HH	Haushalt
HHRL	Haushaltsrücklage
HOG	Haftungsobergrenze
Hrsg	Herausgeber
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)

LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
mtl	monatlich
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
Rz	Randziffer
SA	Saldo
STAT	Statistik Austria
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
Vgl	Vergleiche
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Ziff	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2025 von der zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferentin und des zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg) das „Haftungsmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 02.04.2025 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl 19/2026, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die nachstehend angeführten Bereiche:

- Beim **Querschnittsthema** „Haftungsmanagement“ wurden alle Haftungen einer Prüfung unterzogen, die in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 ausgewiesen sind. Zudem wurden weitere Haftungsverhältnisse abgefragt, die im Prüfungszeitraum ausgelaufen bzw

in der Anlage 6r dargestellt waren. Die Entwicklung der Haftungsstände im Prüfungszeitraum ist ebenfalls Thema der Prüfung.

- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wird der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, auf die Prüfung der Darlehen, Leasinggeschäfte sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

Der Aufbau des Prüfberichtes gliedert sich wie folgt:

PRÜFUNGSABLAUF UND -GEGENSTAND:

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang, sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes werden die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt.

Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ dargestellt. Unter Pkt 3 werden die Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen erläutert.

Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes unter Pkt 4 werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Aufforderungen und Empfehlungen zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ und unter Pkt 5 zu den Sockelthemen detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen zur jeweiligen Gemeinde wird unter Pkt 6 angeschlossen.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden die Jahre 2020 bis 2024 als Prüfungszeitraum festgelegt.

Da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, vor allem zum Zeitpunkt der Prüfung, wesentlich erscheint, wurde der Prüfungszeitraum für die Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ teilweise auf das Haushaltsjahr 2025 erweitert.

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Querschnittsprüfung wurde am 02.04.2025 im Rahmen eines Webex-Meetings mit den Gemeinden Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 02.05.2025 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Marktgemeinde Wettmannstätten auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Marktgemeinde Wettmannstätten erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort in der Marktgemeinde im Zeitraum von Juni bis September 2025 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Frau Sabine Schirgi, BA.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 28.01.2026 für alle Gemeinden mittels Webex-Meeting statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 24.02.2026 im Gemeindeamt statt.

Im Zuge der Prüfung wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) in die Prüfung einbezogen, auch in jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG einbezogen wurden, und nicht die ADG in ihrer Gesamtheit einer Prüfung unterzogen wurde.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur auszugsweisen Verwendung von Dateninhalten wie Tabellen und Grafiken mit der Quellenangabe „GemBon“ ist anzumerken, dass es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Euro-Beträge handelt.

Dieser Prüfbericht wird drei Monate nach Entfertigung an die Gemeinde gemäß § 4 Informationsfreiheitsgesetz auf der Plattform data.gv.at proaktiv veröffentlicht sowie auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zugänglich gemacht.

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)

- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 63/2026; (in der Folge kurz **VRV 2015**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

2 Zusammenfassungen der Ergebnisse aus den zwölf geprüften Gemeinden zum Querschnittsthema Haftungsmanagement

In der durchgeführten Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ liegt der Schwerpunkt darin, zu beurteilen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen des steirischen Gemeindehaushaltsrechtes (GemO und StGHVO) und VRV 2015 in den Gemeinden beachtet und umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Bezeichnung „Haftbrief“ für vertragliche Haftungen verwendet wird.

Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung wurden mehrere Gemeinden geprüft, um ein möglichst breites Spektrum an Merkmalen abzudecken – darunter verschiedene Einwohnerzahlen (von 1.274 bis 6.993 Einwohner) sowie ländliche und städtische Strukturen – mit dem Ziel, vergleichende Analysen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Feststellungen sind auf Grundlage der Prüfungsergebnisse erarbeitet worden und werden in anonymisierter Form dargestellt. Sie beziehen sich auf die in den zwölf Gemeinden bestehenden Haftungen und wurden diese aus den Prüfungsergebnissen dieser Querschnittsprüfung, den jeweiligen Rechnungsabschlussdaten und GemBon-Daten entnommen.

In den geprüften Gemeinden werden Haushaltsbuchführungssysteme von drei verschiedenen Anbietern verwendet.

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Bei der Ermittlung der Anzahl der Haftungen in den Gemeinden wurde festgestellt, dass die Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Haftungen nicht in jeder Gemeinde übereinstimmt. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Haftbriefe nicht immer mit den über GemBon gelieferten Datensätzen bzw mit den im Haftungsnachweis (Anlage 6r) dargestellten Haftungen überein. Die Anzahl der Haftungen wurde in allen zwölf Gemeinden aus der Anlage 6r ermittelt.

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Querschnittsprüfung insgesamt 111 Datensätze zu den Haftungen in folgenden Positionen lt Haftungsnachweis per 31.12.2024 festgestellt:

Gliederung der Haftungen lt Anlage 6r	Anzahl
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A1)	85
Teil A1, Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	28
Teil A1, Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen	0
Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen	57
Teil A - Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A2)	0
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind	26
Gesamtsumme der Haftungen	111

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Haftungen im RA 2024 hat eine Gemeinde mit 32 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei einer Haftung.

Auf Grund der moderaten Anzahl war eine Prüfung aller Haftungen in allen Gemeinden möglich.

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Aktenführung ist bei neun Gemeinden (zwei Drittel) in Papierform organisiert. Keine Gemeinde hat eine rein elektronische Aktenführung. Eine Aktenführung in einem gemischten System (elektronisch und in Papierform) wurde in zwei Gemeinden vorgewiesen. Diese Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In einer Gemeinde wurde es verabsäumt Haftungsakten anzulegen. Mit der Prüfungseröffnung durch die Aufsichtsbehörde wurden von dieser Gemeinde Haftungsunterlagen bei einem AWV angefordert. Die vom AWV elektronisch übermittelten Unterlagen an die Gemeinde, wurden der Aufsichtsbehörde elektronisch zur Verfügung gestellt, es wurden keine Haftungsakten (weder in Papierform noch digital) angelegt.

Bei 66,67 % der Gemeinden war für jede Haftung ein eigener Akt angelegt. Bei 33,33 % der Gemeinden wurde festgestellt, dass nicht für jede Haftung ein eigener Akt vorliegt.

Die Haftungsakten wurden auf die gegenständlichen Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen, ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe und die zugehörigen Darlehensverträge, Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen sowie Kontoauszüge per 31.12., Aufzeichnungen der Verbände bzw Tilgungspläne geprüft.

Bei einzelnen Haftungsakten wurden Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet:

- Bei 83,33 % der Gemeinden waren die Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen teilweise abgelegt. Lediglich bei 16,67 % der Gemeinden waren alle Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen in den Akten abgelegt.
- Insgesamt wurden bei 15 Haftungen, die im Haftungsnachweis der Gemeinden ausgewiesen sind, keine Haftbriefe vorgelegt. Hier ist anzumerken, dass teilweise Haftungen auch in anderen Verträgen wie beispielsweise Baurechtsverträgen etc verankert sind.
- Bei 75 % der Gemeinden waren ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe vorhanden. Die restlichen 25 % beziehen sich auf nicht vorgelegte Haftbriefe.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen in den Akten abgelegt, bei 53,33 % waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nicht bzw teilweise in den Akten vorhanden.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen in den Akten abgelegt. Bei 58,33 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen teilweise vorhanden.

Es konnte bei 83,33 % der Gemeinden der Eindruck gewonnen werden, dass der Überblick über die Haftungen durch die Aktenführung trotz einzelner Mängel grundsätzlich gewährleistet ist. Bei zwei Gemeinden war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Haftungsunterlagen gegeben war.

2.3 Prüfung der Haftbriefe

Die vorgelegten Haftbriefe wurden auf die abgeschlossene Haftungsart, auf die zeitliche Befristung und ziffernmäßige Bestimmung der Beträge gem § 81 GemO geprüft.

Im Praxiskommentar zur VRV 2015 werden vertragliche Haftungen (für Dritte) unterschieden, *„wozu bspw folgende zählen:*

- ***Garantien*** *(Zusage des Garanten, für eine bestimmte Schuld einzutreten, unabhängig von einem Grundgeschäft);*
- ***Bürgschaften*** *(Ausfalls-, Solidar- und andere Arten von Bürgschaften – diese sind im Gegensatz zu Garantien an ein „Grundgeschäft" geknüpft);*
- ***Sachhaftungen*** *(zB Einräumung von Pfandrechten auf Sachen oder Ansprüche);*
- *sog „**harte Partronatserklärungen**" (verbindliche Zusagen, die zu einer Mithaftung und Einstandspflicht führen)"* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.10).

Von den geprüften Gemeinden wurden folgende Haftbriefe vorgelegt:

- Bürgschaftserklärungen
- Garantieerklärungen

Je nach Art der Haftung wurde in 75 % der Gemeinden festgestellt, dass eine ziffernmäßige Bestimmung in den Haftbriefen angeführt ist. In den restlichen 25 % wurde eine teilweise ziffernmäßige Bestimmung festgestellt. Dieses Ergebnis resultiert unter anderem daraus, dass die Baurechtsverträge keine ziffernmäßige Bestimmung der Beträge in den Haftungsklauseln vorsehen.

Eine zeitliche Befristung in den Haftbriefen wurde in vier Gemeinden festgestellt. In den restlichen acht Gemeinden war eine zeitliche Befristung nicht bzw teilweise in den Haftbriefen festzustellen. Diese Haftbriefe wurden vorwiegend zwischen 1999 und 2012 abgeschlossen und bestand zu diesem Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung der Haftungen in den Haftbriefen vorzusehen.

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Vorab wird festgehalten, dass der Haftungsnachweis gem § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat laut VRV 2015 in der Anlage 6r zu erfolgen.

Entsprechend der Anlage 6r VRV 2015 ist der Haftungsnachweis aller zwölf Gemeinden in drei Teile untergliedert:

- A1 = Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- A2 = Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- B = Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind

Für die Teile A1 und A2 werden drei weitere Untergruppen unterschieden:

- Untergruppe 1 = Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute
- Untergruppe 2 = Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen
- Untergruppe 3 = Sonstige Wirtschaftshaftungen

Ein Haushaltsbuchführungssystem unterteilt den Teil B „Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG“ ebenfalls in die drei oben angeführten Untergruppen. Ein anderes Haushaltsbuchführungssystem führt in der Spalte 1 zusätzlich die jeweiligen Haftungsnummern. Beide Informationen sind laut VRV 2015 nicht verpflichtend vorgesehen.

In der Spalte 1 ist im jeweiligen Teil und in der jeweiligen Untergruppe die Bezeichnung des Haftungsnehmers einzutragen (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.16).

Die Statistik Austria veröffentlicht einmal jährlich eine Liste über alle Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden (Excel-Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG“). Das sind alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die staatlicher Kontrolle unterliegen. Rechtliche Grundlage ist die Gebarungsstatistik-Verordnung 2014, BGBl II Nr 345/2013, methodische Grundlage ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Der öffentliche Sektor setzt sich aus staatlichen Einheiten (ESVG Sektor S.13) und sonstigen öffentlichen Einheiten bzw öffentlichen Unternehmen zusammen (ESVG Sektoren S.11, S.12). Publikationszeitpunkt ist der 31.03. eines jeden Jahres. *„Diese Liste vermittelt einen guten Überblick, ist jedoch nicht abschließend zu betrachten“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.37 iVm Rz 8.9).

Bei der Querschnittsprüfung wurde die Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG-Stand 31.03.2025“ herangezogen. Die Überprüfung der Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) der RA 2024 aller zwölf Gemeinden ergab, dass in vier Gemeinden die Haftungen im richtigen Teil und in der richtigen Untergruppe ausgewiesen sind. In sechs Gemeinden waren die Haftungen nicht im richtigen Teil bzw in der richtigen Untergruppe und in zwei Gemeinden war nur teilweise eine korrekte Ausweisung gegeben.

Festgestellt wurde, dass die Laufzeiten der Haftungen von einem Haushaltsbuchführungssystem in der Anlage 6r dargestellt sind. Mit den elektronischen Gemeindehaushalten wurden die Laufzeiten von allen Gemeinden übermittelt und wurden diese Daten ebenfalls zur Prüfung herangezogen. Festgestellt wurde, dass in nur vier Gemeinden die Laufzeiten aller Haftungen korrekt erfasst sind. In den restlichen acht Gemeinden waren die Laufzeiten nicht vollständig nachvollziehbar bzw nicht prüfbar aufgrund von fehlenden Unterlagen.

„*In Spalte 2 der Anlage 6r ist der Haftungsrahmen darzustellen. Hierbei ist der höchstzulässige Betrag der Haftung heranzuziehen, sofern es einen für die jeweilige Haftung gibt“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.23).

Es wurde festgestellt, dass nur in drei Gemeinden (25 %) eine vollständige Übereinstimmung der vertraglichen Haftungsrahmen mit den in der Anlage 6r ausgewiesenen Beträgen gegeben ist. In zwei Gemeinden (16,67 %) wurde keine bzw in sieben Gemeinden (58,33 %) eine teilweise Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsrahmen festgestellt. Dies resultiert wiederum aus fehlenden Unterlagen, Fehlern in der Umrechnung von Schilling in Euro oder wurde der Haftungsrahmen nur in Höhe des Darlehensanteils und nicht des Darlehensanteils inkl Zinsen und Nebengebühren ausgewiesen.

In sechs Gemeinden (50 %) wurden im Prüfungszeitraum keine neuen Haftungszugänge verbucht. Die im Prüfungszeitraum verbuchten Haftungszugänge ergaben in vier Gemeinden eine Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Haftungshöhe und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In zwei Gemeinden wurde aufgrund fehlender bzw falscher Verbuchungen der Zugänge keine Übereinstimmung festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass vier Gemeinden Haftungen im Haftungsnachweis ausgewiesen haben, wofür die rechtlichen Grundlagen fehlen. Beispielsweise sind keine Haftbriefe und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegend oder sind erworbene Geschäftsanteile einer Bank ausgewiesen.

Die in der Querschnittsprüfung festgestellten Haftungen je Gemeinde waren nur in sechs Gemeinden vollständig in der Anlage 6r erfasst.

Festgestellt wurde, dass in der Anlage 6r der Haftungsnehmer in fünf Gemeinden (teilweise) nicht korrekt ausgewiesen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass der Haftungsnehmer typischerweise das Unternehmen ist, welches einen Kredit bei einer Bank aufgenommen hat. Die korrekten Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis wurden in sieben Gemeinden (58,33 %) festgestellt und sind ident mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten. Kurze Zusatzbeschreibungen des Verwendungszweckes (investives Vorhaben, Bauabschnitt etc) sind in der Anlage 6r nicht vollständig in allen Gemeinden angeführt. Um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten, wird empfohlen, die jeweiligen Haftungspositionen auch nach dem Zweck entsprechend zu bezeichnen. In einigen Haftungsnachweisen wurden neben dem Haftungsnehmer zusätzlich auch das Kredit-/ Finanzinstitut bzw häufig der IBAN ausgewiesen.

Um festzustellen, ob die als aktive Haftungen dargestellten Datensätze auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2024 in den Haftungsnachweisen dargestellt sind, wurde eine Prüfung aller Kontoauszüge, Tilgungspläne und Aufzeichnungen der Verbände zu den per 31.12.2024 laut Anlage 6r ausgewiesenen Haftungen durchgeführt. Die verbuchten Abgänge und ausgewiesenen Haftungsendstände per 31.12.2024 konnten bei neun Gemeinden (75 %) aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten mit den Daten im RA 2024 überein. Bei drei Gemeinden konnte die Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsstände zum 31.12.2024 nicht bzw teilweise nachvollzogen werden. In einem Fall wurde beispielsweise eine Differenz von € 0,01 festgestellt. In einem anderen Fall wurde durch eine falsche Buchung eines Zugangs der Endstand zum 31.12.2024 nicht korrekt ausgewiesen.

Festgestellt wurde, dass nicht in allen Gemeinden alle aktiv bestehenden Haftungen in der Anlage 6r ausgewiesen sind. In drei Gemeinden sind die Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen. Weiters sind nicht alle in den Baurechtsverträgen angeführten Haftungen, wie beispielweise Ausfallshaftungen, in der Anlage 6r dargestellt. Eine Gemeinde weist in der Anlage 6r eine Haftung ohne genaue Bezeichnung aus. Laut den Aufzeichnungen des Verbandes sind es fünf Einzelhaftungen für fünf verschiedene Bauabschnitte. Eine vollständige Darstellung aller bestehenden Haftungen im Haftungsnachweis war daher in nur sechs Gemeinden gegeben.

Den Gemeinden wird empfohlen, zur Befüllung der Anlage 6r auch den Praxiskommentar zur VRV 2015 heranzuziehen.

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurden von sieben Gemeinden durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung bescheidmäßig genehmigte Satzungen bzw Satzungsänderungen vorgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungen bzw Satzungsänderungen ergab, dass in einem Fall eine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe der Beteiligung der Gemeinde festgestellt wurde.

2.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurden von fünf Gemeinden (41,67 %) Baurechtsverträge vorgelegt. Diese wurden zwischen den Gemeinden (Baurechtsgeber) und einer G GmbH/ G Genossenschaft (Bauberechtigte) abgeschlossen. Die Baurechtsverträge wurden auf Haftungsklauseln (Ausfallshaftung für anfallende Rückzahlungsraten/ Übernahme von Leerstehungskosten) geprüft. Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurden in den Baurechtsverträgen Ausfallshaftungen gegenüber der Bauberechtigten für die anfallenden Rückzahlungsraten auf die Dauer der Darlehenslaufzeit bzw Verpflichtungen alle auf den Baurechtsgrundstücken haftenden Lasten, insbesondere die Mietrechte und Mietrückstände aus der Mietverrechnung zu übernehmen, festgestellt.

In einem Fall wurde festgestellt, dass diese Gemeinde im Prüfungszeitraum Zahlungen für Leerstehungskosten an die Bauberechtigte leistete. Diese Ausfallshaftung war im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Baurechtsverträge lagen in allen Gemeinden vor.

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurde festgestellt, dass Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten auf eine Dauer von maximal fünf Jahren im Prüfungszeitraum aufsichtsbehördlich genehmigt wurden. In drei Gemeinden waren diese Haftungsverhältnisse in der Anlage 6r nicht ausgewiesen.

2.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Eine Haftungszusage bedingt nicht sogleich die Bildung einer Rückstellung, *„sondern erst, wenn ein Haftungsfall einzutreten droht, in dem der Haftungsnehmer sehr wahrscheinlich seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbst nachkommen kann (zB eine Insolvenz) und demnach die Gebietskörperschaft für die Haftung selbst einspringen und zahlen muss. Sobald dies für die Gebietskörperschaft erkennbar ist, hat sie Vorsorge in Form einer Rückstellung für Haftungen im Rechnungsabschluss vorzunehmen“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 30.4).

Die Querschnittsprüfung ergab, dass im Prüfungszeitraum keine der zwölf geprüften Gemeinden Rückstellungen für Haftungen (Konto 385) gebildet hat, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit von den Gemeinden nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Eine Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen geleistet. Diese Gemeinde hat keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, obwohl die Kriterien zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen gegeben waren. Diese Gemeinde wurde aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

Eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung erfolgte ebenfalls in keiner der geprüften Gemeinden.

Den Gemeinden wurde empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Festgestellt wurde, dass sich im Prüfungszeitraum nur in einer Gemeinde der Gemeinderat mit dem Thema Haftungen (Auflösung der Gesellschaften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Risiko) auseinandergesetzt hat. Eine regelmäßige Prüfung der Haftungen auf ihr Risiko hin wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

Ein Haftungsmonitoring mit einer laufenden Dokumentation (Erfassung von Risikovorsorgen/ -kriterien, Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Haftung sowie eine regelmäßige Überprüfung) wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

In § 81 Abs 1 GemO ist normiert, dass die Gemeinde Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien nur übernehmen darf, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Von 50 % der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass sie sich vor dem Eingehen der Haftungen nicht versichern, ob der Haftungsnehmer den Schuldendienst leisten kann. Die restlichen Gemeinden teilten mit, dass beim Abschluss der Haftungen davon ausgegangen wird, dass der Haftungsnehmer die Schulden auch begleichen kann.

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Von den geprüften Gemeinden teilten zehn Gemeinden (83,33 %) mit, dass es keine weiteren Verträge in den Gemeinden gibt, die Haftungsklauseln beinhalten.

Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurde während der Gebarungsprüfung festgestellt, dass weitere Verträge mit Haftungsklauseln vorhanden sind, wie beispielsweise Vereinbarungen mit Pfarren, in denen sich die Gemeinden verpflichten, den jährlichen Gebarungsabgang des Pfarrkindergartens zu übernehmen.

3 Sockelthemen

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen

In sechs der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gem § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO konnte von vier Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (58,33 %) war zum Prüfungszeitpunkt bereits eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindekassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor. Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG´s stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die vorgegebenen Nebenzahlstellen in der Praxis nicht immer nachvollziehbar waren.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung zusammensetzen kann. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) bzw Dienstverfügung(en) gem § 5 StGHVO und § 85 Abs 2 und 3 GemO sollten bereits bestehen oder unverzüglich erstellt werden. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden. Ziel ist jedenfalls ein zusammenhängendes Regelwerk, das laufend aktualisiert wird.

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstellen:
In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG erlassen und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle, obwohl „Hauptkassen“ bestehen.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Einzelnachweis über die liquiden Mittel dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den aktuell vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei elf Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei einer von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In diesem einen Fall wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die zugehörigen Buchungen zum

Barkassenbestand nur einmal monatlich erfolgen und somit keine Kontrolle des aktuellen Bargeldbestandes (Istbestand) mit dem aktuellen Tagesabschluss (Sollbestand) erfolgt ist.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw Einzelnachweis über die liquiden Mittel ausgewiesenen wurden, stimmten am Prüfungstag bei neun Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. In acht Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

Die Unterschriftsprobenblätter zu den Girokonten konnten von allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt werden.

Notwendige Änderungen der Zeichnungsberechtigungen (zB im Zuge der Erlassung der ADG oder neue Funktionsperiode) auf den Girokonten wurden von den Gemeinden nicht immer unverzüglich bei den Banken veranlasst. Teilweise vergingen mehrere Monate, bis die Änderungen an die Banken kommuniziert und von diesen durchgeführt wurden.

Die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung (§ 143 StGHVO) werden in zwei Gemeinden bei den Girokonten nicht eingehalten. In einer Gemeinde besteht eine Einzelzeichnungsberechtigung für die Amtsleitung und deren Vertretung bei einem Girokonto sowie eine Einzelzeichnungsberechtigung des Gemeindekassiers bei einem weiteren Girokonto. Zum Teil sind ausführende Organe der Buchführung oder Bedienstete ohne Anordnungs- oder Zahlungsverkehrsermächtigungen zeichnungsberechtigt. In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem Girokonto zeichnungsberechtigt ist.

Nebenzahlstellen:

Nebenzahlstellen sind in den geprüften Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl nach Bedarf eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 19 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da beispielsweise eine Nebenzahlstelle nur saisonal (Skilift) in Betrieb ist.

Festgestellt wurde, dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Es wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht immer den Bestimmungen gem §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war nur bei drei Gemeinden (25 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise gegeben und bei fünf Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In zehn Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen verbuchungspflichtige Drucksorten vorgefunden, die teilweise von den Gemeinden selbst verwaltet werden.

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 92 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven ist bei acht von zwölf Gemeinden (66,67 %) gegeben.

Bei der Abstimmung der HHRL mit ZMR (Kontengruppe 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den Kontengruppen 294 und 295 per 31.12.2024 lt RA 2024 hat sich gezeigt, dass 66,67 % der Gemeinden hier übereinstimmende Werte darstellen. Bei den restlichen vier Gemeinden waren per 31.12.2024 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und auf die Sparbücher und -konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO sind bei acht Gemeinden (66,67 %) vorhanden und weisen teilweise geringe Rücklagenbestände auf.

Auch die Unterschriftsprobenblätter zu den Sparkonten wurden in allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung nach § 143 Abs 3 StGHVO nicht eingehalten wird, da ein nicht mehr im Amt befindlicher Gemeindekassier noch immer zeichnungsberechtigt ist.

In einer Gemeinde besteht darüber hinaus eine Einzelzeichnungsberechtigung einer nicht mehr im Amt befindlichen Gemeinderätin bei einem Sparkonto/-buch. Auch bei den Sparkonten wurde in einer Gemeinde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem einzigen Sparkonto zeichnungsberechtigt ist.

Die Anzahl der vorhandenen Sparbücher bzw Sparkonten erscheint im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchwegs angemessen.

3.4 Darlehen

Die Anzahl der per 31.12.2024 ausgewiesenen aktiven Darlehen liegt in den geprüften Gemeinden zwischen sieben und 47 je Gemeinde. Hier sind strukturelle Gegebenheiten (Investitionen im Wohnbau), die Gemeindegröße wie auch die individuelle Finanzsituation der Gemeinde entscheidende Faktoren, welche die Anzahl der aufgenommenen Darlehen beeinflussen.

Die Darlehensakten werden in elf geprüften Gemeinden in physischer Form und bei einer Gemeinde in physischer und elektronischer Form geführt. Bei Prüfung der in den Akten vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass eine vollständige Aktenführung bei keiner Gemeinde gegeben war. Teilweise fehlen die Unterlagen zu den Gemeinderatsbeschlüssen, aber auch Tilgungspläne und Kontoauszüge. In Einzelfällen konnten auch Darlehensverträge und aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Rahmen der Prüfung der Darlehensakten nicht vorgefunden werden.

In einer Gemeinde waren bis zum Zeitpunkt der Prüfungseröffnung keine Akten angelegt. Bei der Prüfung vor Ort wurden den Prüfungsorganen Unterlagen in Kopie in einem Ordner vorgelegt. Diese Unterlagen waren unvollständig.

Bei der Abstimmung der Darlehensendstände aller 273 Darlehen lt GHD-Datenträger und Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 9b oder 6c) mit den Kontoauszügen per 31.12.2024 wurde festgestellt, dass bei acht Gemeinden (66,67 %) der geprüften Gemeinden alle Daten übereinstimmen. Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurden bei einzelnen Darlehen Differenzen festgestellt.

Bei den zwölf geprüften Gemeinden beträgt der jeweilige Gesamtschuldenstand im Vergleich zur Bilanzsumme per 31.12.2024 zwischen 8,36 % und 39,05 %.

3.5 Leasinggeschäfte

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und vier Verträgen pro Gemeinde. In sieben Gemeinden sind keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war nur in einer Gemeinde vollständig in Ordnung. In den restlichen vier Gemeinden haben Leasingverträge gefehlt oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlen daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen bzw die Rückmeldungen, dass Genehmigungen nicht erforderlich sind. Es sind auch vertragliche Vereinbarungen als Leasinggeschäfte im Leasingspiegel (Anlage 6i) ausgewiesen worden, denen keine Leasingverträge zugrunde liegen.

3.6 Haftungen

Die Haftungen werden als Querschnittsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements

Marktgemeinde:	Wettmannstätten
Gemeindenummer:	60341
Bezirk:	Deutschlandsberg
Einwohner am 01.01.2025:	1.649
Fläche:	18,0 km²
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km ²):	92

(Quelle Landesstatistik.steiermark.at)

In der Marktgemeinde Wettmannstätten waren lt Dienstpostenplan zum Stichtag 31.12.2024 in der zentralen Verwaltung (Ansatz 010) acht Bedienstete mit 6,14 % VZÄ beschäftigt. Dem vorgelegten Organigramm ist zu entnehmen, dass insgesamt sechs Bedienstete der zentralen Verwaltung zugeordnet sind.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wurde den Prüfungsorganen von der Marktgemeinde ein Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem ermöglicht

4.1 Überblick über alle in der Marktgemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Die Marktgemeinde weist in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 per 31.12.2024 vier Haftungen mit einem offenen Gesamtstand von € 113.788,93 aus.

Somit stimmen die mit den Gemeindehaushaltsdaten des RA 2024 übermittelten Datensätze, mit einem Gesamtstand per 31.12.2024 von € 113.788,93, mit der Anlage 6r überein.

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Marktgemeinde werden im Teil A1 Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen vier Haftungen für den Abwasserverband M, mit einem offenen Gesamtstand per 31.12.2024 von € 113.788,93, wobei eine Haftung mit Ende des HH-Jahres 2023 und eine weitere Haftung im Jahr 2024 ausgelaufen war, geführt.

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Lt Stellungnahme der Marktgemeinde vom 24.04.2025 erfolgt die Aktenführung in physischer Form. Zum Prüfungszeitpunkt (30.06.2025) wurde festgestellt, dass keine Haftungsakten (weder physisch noch digital) geführt werden. Mit dem Schreiben über die Prüfungseröffnung und dem übermittelten Anforderungskatalog durch die Aufsichtsbehörde im April 2025 wurden

die Unterlagen beim Abwasserverband M angefordert. Die vom Verband elektronisch übermittelten Unterlagen wurden den Prüfungsorganen auf dem Shareportal zur Verfügung gestellt. Von der Marktgemeinde wurden entgegen der Stellungnahme vom 24.04.2025 keine Akten angelegt.

Der Marktgemeinde wird aufgefordert, für alle Haftungen Haftungsakten anzulegen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten sowie die Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss sicherzustellen.

4.3 Prüfung der Haftbriefe

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r) sind insgesamt vier Haftungen, zwei davon mit einem Endstand zum 31.12.2024 iHv € 0,00, ausgewiesen. Den Prüfungsorganen wurden die Unterlagen zum BA02 Kläranlage (AWV M) mit einem Haftungsstand per 31.12.2024 von € 0,00 vollständig am Shareportal hochgeladen (ordnungsgemäß unterfertigter Haftbrief, Beschluss des Gemeinderates, Zeichnungs- bzw Funktionsbestätigung und aufsichtsbehördliche Genehmigung). Für die noch aufrechte Haftung gegenüber dem AWV (BA01-Verbandssammler) mit einem Stand zum 31.12.2024 iHv € 84.826,37 wurden der Haftbrief, die Zeichnungsbestätigung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung übermittelt.

Für die Haftung BA05, Umbau Kläranlage mit einem ausgewiesenen Stand per 31.12.2024 in Höhe von € 28.962,56 wurde den Prüfungsorganen nur die jährliche Mitteilung des Verbandes über den Haftungsstand am Ende des HH-Jahres vorgelegt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Punkt 4.3 angeführt.

Die Einsichtnahme in die übermittelten Haftbriefe für den AWV M „ABA BA01 Verbandssammler“ und „ABA BA02 Kläranlage“ ergab, dass die Marktgemeinde die Haftung als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB übernommen hat. In den Haftbriefen ist die Marktgemeinde als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB, das darlehensgebende Bankinstitut als Haftungsgeber, der AWV M als Haftungsnehmer und der Betrag für den gehaftet wird, angeführt. Nur eine zeitliche Befristung wurde nicht eingepflegt.

Bei der im Haftungsnachweis (Anlage 6r) angeführten Haftung „AWV M – BA05, Umbau Kläranlage“ konnten kein Haftbrief und auch keine zugehörigen Unterlagen vorgelegt werden. Die Marktgemeinde teilte mit, dass dies aufgrund der Bestimmung in der Satzung des Abwasserverbandes nicht notwendig sei (nähere Ausführungen siehe Punkt 4.5)

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Haftung „AWV M – BA05, Umbau Kläranlage“ aus der Anlage 6r zu entfernen. Es bleibt der Marktgemeinde vorbehalten, einen gesonderten Haftbrief gem § 81 Abs 2 GemO abzuschließen.

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Die Einsichtnahme in den Rechnungsabschluss 2024 ergab, dass der Haftungsnachweis (Anlage 6r) gem den Bestimmungen gem § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 beigelegt war.

Die Überprüfung des Haftungsnachweises ergab, dass die Erfassung der ausgewiesenen Haftungen für den AWV M einzeln in der richtigen Rubrik (Teil A1, Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen) erfolgten.

Ebenso wurde festgestellt, dass die ausgewiesenen Beträge im Haftungsnachweis ident mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushalts-Datensätzen waren.

Die weiterere Überprüfung der ausgewiesenen Daten im Haftungsnachweis, wie Zu- und Abgänge und der Endstände des jeweiligen HH-Jahres, mit den vorhandenen Aufzeichnungen des Verbandes ergab ebenfalls eine Übereinstimmung.

Der in der Anlage 6r ausgewiesene Haftungsrahmen - „AWV M ABA BA01 – Verbandssammler“ - stimmt mit dem vorliegenden Haftbrief nicht überein.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den ausgewiesenen Haftungsrahmen zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Die Einsichtnahme in die vorliegende, zuletzt bescheidmäßig genehmigte Änderung der Verbandssatzungen vom 16.02.2022 (GZ: ABT13-194581/2020-16), ergab, dass die Marktgemeinde Wettmannstätten als Verbandsmitglied beim AWV M für „*ausstehende Kredite in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung*“ haftet. Diese Formulierung bedingt eine unbestimmte Haftung und steht nicht im Einklang mit der GemO

Der Marktgemeinde wird empfohlen, als Verbandsmitglied eine Änderung der vorgelegten Satzung anzuregen.

4.6 Baurechtsverträge

Die Einsichtnahme in den vorliegenden Baurechtsvertrag vom 18.06.2008 bzw Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 07.06.2010 ergab, dass die Marktgemeinde Wettmannstätten als Baurechtsgeberin weder für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Verwendbarkeit, ein bestimmtes Erträgnis, ein bestimmtes Flächenausmaß noch für bestimmte Grenzen des Grundstückes haftet. Daher besteht auch keine Notwendigkeit zur Aufnahme im Haftungsnachweis (Anlage 6r).

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Die Marktgemeinde hat keine Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten abgeschlossen.

4.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Die Marktgemeinde Wettmannstätten hat im Prüfungszeitraum keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Rückstellung	Stand 31.12.2023	Dotierung (+) (t)	Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t)	Stand 31.12.2024
Rückstellungen für Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon, 27.05.2025

Die Marktgemeinde teilte mit, dass kein Haftungsmonitoring geführt wird und eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung im Prüfungszeitraum nicht erfolgte.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

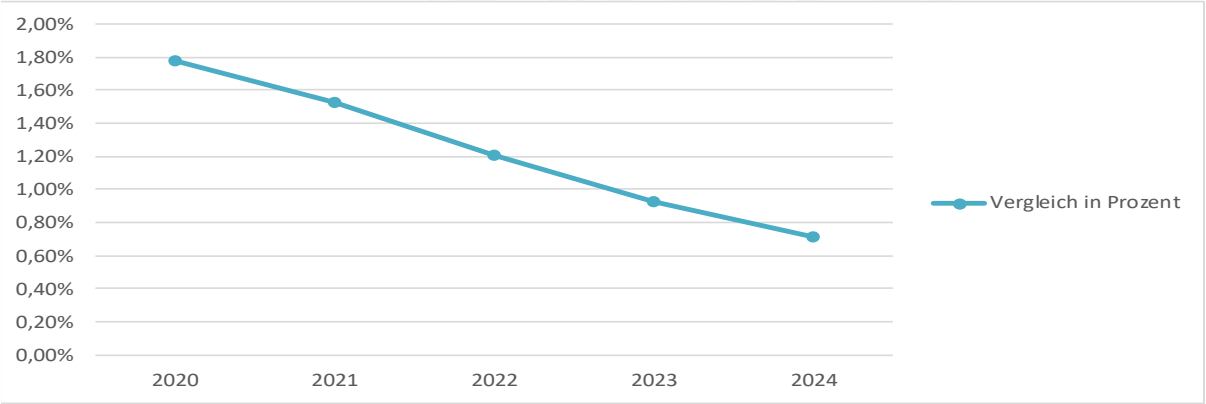
4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Lt Auskunft der Marktgemeinde wurden keine weiteren Verträge abgeschlossen, die eine Haftung beinhalten.

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Haftungen gesamt	255.076	227.137	180.623	134.117	113.789
Bilanzsumme	14.345.545	14.880.409	15.009.801	14.543.227	15.905.478
Vergleich in Prozent	1,78%	1,53%	1,20%	0,92%	0,72%



Datenquelle: GemBon, 27.05.2025

Der Endstand der Haftungen auf Basis der Rechnungsabschlüsse zeigt einen kontinuierlichen Rückgang im Prüfungszeitraum. Die Höhe und die Anzahl der Haftungen als auch der Vergleich des Haftungsstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Haftungen keine wesentlichen Risiken für die finanzielle Situation der Marktgemeinde darstellen.

Lt Stellungnahme der Marktgemeinde sind im Prüfungszeitraum keine Haftungen schlagend geworden und bestand daher keine zusätzliche Belastung für die Liquiditätssituation der Marktgemeinde.

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes

Außerhalb des Prüfungsgegenstandes wurden keine Sachverhalte erhoben.

5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

Eine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wettmannstätten nicht beschlossen.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier am 09.05.2025 erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt, wobei festzustellen war, dass die in der ADG festgelegten Tätigkeiten einzelner Bediensteter nicht mit den tatsächlichen Abläufen korrespondieren. Nähere Ausführungen hierzu sind im Punkt 5.2 angeführt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die ADG samt Beilagen zu überarbeiten, den tatsächlichen Abläufen in der Gemeindeverwaltung abzustimmen und zu erlassen.

Lt Beilage der ADG sind eine Hauptzahlstelle und eine Nebenzahlstelle eingerichtet. Handverläge gem § 163 StGHVO sind nicht vorgesehen.

5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstelle:
Von der Marktgemeinde wurde eine Hauptzahlstelle eingerichtet, welche als eigener Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt ist. Der Kassenbestand der Barkasse (Konto 200000, „Bar“) stimmt am Prüfungstag mit den Aufzeichnungen im Kassajournal und den Aufzeichnungen der Buchhaltung überein. Der Kontostand des Hauptkontos (Konto 210002, „RB Wettmannstätten“) stimmt am Prüfungstag mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein. Beim ausgewiesenen Zahlweg mit der Bezeichnung „Kommunalsteuer Zerlegung“ ist ebenfalls die Übereinstimmung zwischen dem Kontostand und den Aufzeichnungen in der Buchhaltung gegeben.

In der Marktgemeinde ist der Bürgermeister gem § 45 Abs 2 lit k iVm § 84 GemO anordnendes Organ der Haushaltsführung. Mittelverwendungen, die den Bürgermeister betreffen, werden vom Vizebürgermeister angeordnet. Ein weiteres Anordnungsrecht unter seiner Verantwortung für einen Bediensteten besteht nicht.

In den vorliegenden schriftlichen Dienstverfügungen der einzelnen Bediensteten ist eine Zeichnungsberechtigung für die Bankkonten des Zahlungsverkehrs nicht vorgesehen. Diese besteht ausschließlich gem § 143 Abs 1 und 3 StGHVO für den Bürgermeister und Gemeindekassier.

Lt Beilage zur ADG *„kombinierte Dienstverfügung Ausführende Organe der Finanzbuchhaltung“* ermächtigen der Bürgermeister und der Gemeindekassier gem § 85 Abs 1 GemO Gemeindebedienstete den Kassen- und Buchhaltungsdienst durchzuführen. Festgestellt wurde, dass das in der ADG angeführte ausführende Organ der Buchführung tatsächlich in der Praxis als ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs tätig ist. Lt Beilage zur ADG „Verzeichnis der Kassen“ ist diese Bedienstete richtigerweise der Hauptzahlstelle zugeordnet.

Lt Beilage zur ADG *„kombinierte Dienstverfügung Ausführende Organe der Finanzbuchhaltung“ wird das ausführende Organ der Buchführung von einem ausführenden Organ des Zahlungsverkehrs vertreten und auch umgekehrt. Dies widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen des § 20 StGHVO der Unvereinbarkeit der ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung.*

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Regelungen in der ADG rechtskonform vorzugeben und sicherzustellen, dass diese auch nach den Bestimmungen des § 20 StGHVO umgesetzt werden.

Nebenzahlstelle:

In der Marktgemeinde besteht eine Nebenzahlstelle. Die Abrechnungsmodalitäten sind in der ADG geregelt. Eine tägliche Abrechnung mit der Hauptzahlstelle, wie in der ADG angeführt, erfolgt nicht. Lt dem Bediensteten erfolgt einmal wöchentlich eine Abrechnungskontrolle im Gemeindeamt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Übereinstimmung der Regelungen in der ADG mit den tatsächlichen Abläufen sicherzustellen.

Die Nebenzahlstelle wird nicht als eigener Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel dargestellt. Bei der Nebenzahlstelle ist kein Bankomatterminal in Verwendung.

Die Überprüfung der Nebenzahlstelle ergab keine Übereinstimmung des Kassenbestandes mit den vorgelegten Belegen. Als Erläuterung zur Differenz in Höhe von -€ 3,10 wurde vom zuständigen Bediensteten eine noch nicht getätigte Abrechnung und ein Fehler beim Wechselgeld angegeben.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Kassenbestand der Nebenzahlstelle mit den Aufzeichnungen des Kassabuches tagesaktuell abzugleichen.

Festgestellt wurde, dass der zum Prüfungszeitpunkt mit der Kassenführung der Nebenzahlstelle betraute Bedienstete nicht als ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs gem Beilage *„kombinierte Dienstverfügung Ausführende Organe der Finanzbuchhaltung“* aufscheint. Darüber hinaus wurde den Prüfungsorganen keine Ermächtigung gem § 85 Abs 1 GemO vorgelegt. Die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs obliegt gem § 134 Abs 2 StGHVO den Organen des Zahlungsverkehrs.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den mit der Führung der Nebenzahlstelle betrauten Bediensteten als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs gem § 134 Abs 2 StGHVO iVm § 85 Abs 1 GemO zu ermächtigen.

5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

Insgesamt existieren in der Marktgemeinde Wettmannstätten vier zweckgebundene Haushaltsrücklagen/Sparbücher mit ZMR.

Die Überprüfung der Zahlungsmittelreserven der „Müllrücklage“ mit Stichtag 31.12.2024 ergab, dass diese nur buchhalterisch (Konto 934xxx) im RA dargestellt wurde Bei der zweckgebundenen „Kanalrücklage“ wurde ebenfalls eine Differenz zwischen dem buchhalterischen Stand (Konto 934xxx) und dem ZMR-Stand (Konto 294xxx) per 31.12.2024 festgestellt. Lt schriftlicher Stellungnahme der Marktgemeinde werden über die nächsten fünf Jahren die fehlenden Zahlungsmittelreserven im Bereich Müll und Kanal zugeführt. Die erste Tranche erfolgte am 18.03.2025 in Höhe von € 72.845,88.

Weiters wurde festgestellt, dass noch kein Beschluss des Gemeindevorstandes gem § 82 Abs 4 GemO, für die verbindlich zu bildende zweckgebundene Rücklage gem § 189 Abs 1 StGHVO im Bereich „Müll“, gefasst wurde.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, einen Beschluss des Gemeindevorstandes gem § 82 Abs 4 GemO zu erwirken.

Die Zahlungsmittelreserven für die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen „Kanal und Ortswasser“ werden auf einem Sparbuch verwaltet. Dies widerspricht den Zielen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für jede zweckgebundene Haushaltsrücklage ein eigenes Sparkonto/Sparbuch zu führen.

Bei der Rücklage „WV L“ wurde festgestellt, dass diese eine zweckgebundene Rücklage darstellt, aber als allgemeine Rücklage geführt wird.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bildung und Verwaltung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen gem den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Den Prüfungsorganen wurden die Zeichnungsberechtigungen der Sparbücher für den Prüfungszeitraum (2020-2024) vorgelegt. Gem § 143 Abs 3 StGHVO sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und der Gemeindekassier als Zeichnungsberechtigte angeführt.

5.4 Darlehen

Im Rechnungsabschluss 2024 sind im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) per 31.12.2024 insgesamt 12 Darlehen, wobei ein Darlehen für den Kanalbau BA03 im HH-Jahr 2024 ausgelaufen ist, ausgewiesen.

Die Darlehensakten werden in physischer Form geführt. Die Darlehensendstände per 31.12.2024 lt RA 2024 stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen überein.
Die Ablage der Darlehensunterlagen erfolgt in Ordnern und stellte sich bei Überprüfung der einzelnen Akten als nicht vollständig dar. Festgestellt konnte werden, dass einzelne Unterlagen, wie zB Funktions- bzw Zeichnungsbestätigungen oder Gemeinderatsbeschlüsse, dem jeweiligen Akt nicht beigelegt wurden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten zu vervollständigen und über die gesamte Darlehensdauer strukturiert zu verwalten.

5.5 Leasinggeschäfte

Im Prüfungszeitraum bestanden in der Marktgemeinde keine aufrechten Leasinggeschäfte.

5.6 Haftungen

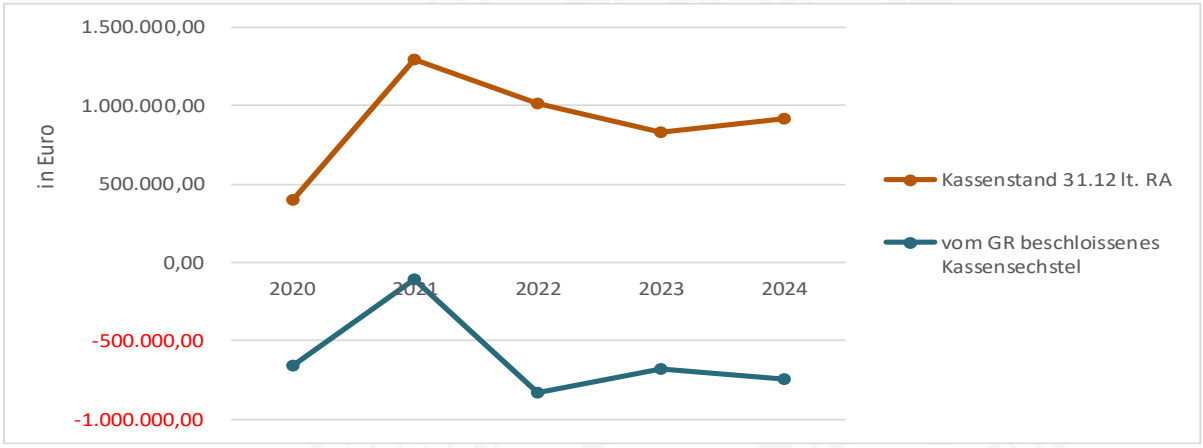
Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Haftungen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

5.7 Finanzsituation

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Kassenstand 31.12 lt. RA	395.359,46	1.294.524,52	1.011.148,39	833.288,74	920.594,69
vom GR beschloissenes Kassensechstel	-661.300,00	-110.500,00	-832.150,00	-679.966,66	-746.300,00



Datenquelle: GemBon, 27.05.2025

Dieser Tabelle kann entnommen werden, dass der vom Gemeinderat beschlossene Kassenstärker der Jahre 2020 und 2022 nicht gem § 82 Abs 2 GemO erfolgte. Dieser besagt, dass die Marktgemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen einen Kassenstärker bis zu einem Sechstel der „Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“ in Anspruch nehmen kann. Im Haushalsjahr 2020 und 2022 wurde die Summe aufgerundet und damit den gesetzlichen Bestimmungen widersprochen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Bestimmungen gem § 82 Abs 2 GemO nachzukommen.

Weiters kann festgestellt werden, dass sich der Kassenstand der Marktgemeinde in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 in einem gleichbleibend hohem und in den Jahren 2023 und 2024 zwar in einem verminderten aber doch stabilen Ergebnis wiederfand.

Beurteilung des Ergebnishaushaltes

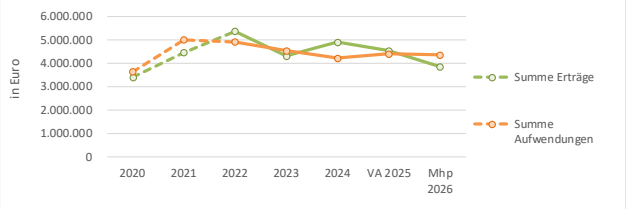
Entwicklung des Ergebnishaushalts

60341 Wettmannstätten, Werte in Euro

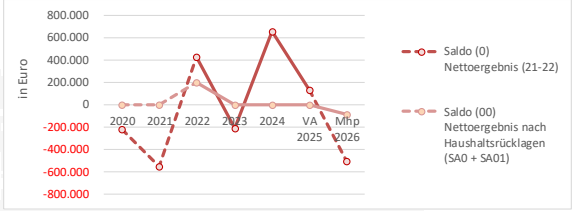
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SU	Summe Erträge	21	3.383.967	4.453.141	5.333.700	4.304.995	4.884.115	4.530.000	3.853.700
SU	Summe Aufwendungen	22	3.606.849	5.004.553	4.904.210	4.519.791	4.229.409	4.403.600	4.355.900
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	**SA0**	-222.881	-551.413	429.490	-214.796	654.706	126.400	-502.200
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	**SA00**	0	0	200.546	0	0	0	-85.500

1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen) Aufwendungen abzügl. nicht finanzierungswirksame 3.912.700

Summe Erträge und Aufwendungen 60341 Wettmannstätten



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 60341 Wettmannstätten



Datenquelle: GemBon, 27.05.2025

Die Kennzahl SA0 (Saldo Nettoergebnis) war in den Haushaltsjahr 2020, 2021 und 2023 negativ und war die Marktgemeinde in diesen Jahren nicht in der Lage, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen (Abschreibungen etc) und nicht finanzierungswirksamen Erträgen (Auflösung von Rückstellungen etc) durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken. Auch im MHP 2026 wird ein negatives Nettoergebnis (SA0) präliminiert. Eine Entnahme aus der Rücklage Eröffnungsbilanz erfolgte in den Jahren 2020, 2021 und 2023 zum Ausgleich des SA00 (Saldo Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen) .

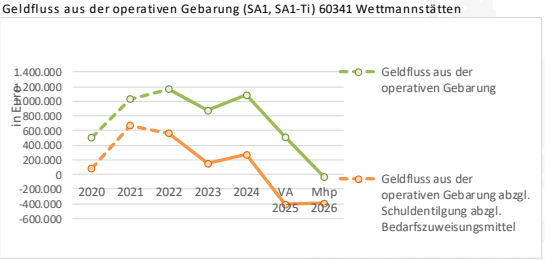
Die Daten des RA 2024 sowie die Plandaten des VA 2025 zeigen positive Werte. Der Mittelfristige Haushaltsplan hingegen zeigt ab 2026 eine negative Entwicklung des Ergebnishaushaltes und ist die Marktgemeinde somit künftig nicht mehr in der Lage, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und nicht finanzierungswirksamen Erträgen durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken.

Beurteilung des Finanzierungshaushaltes

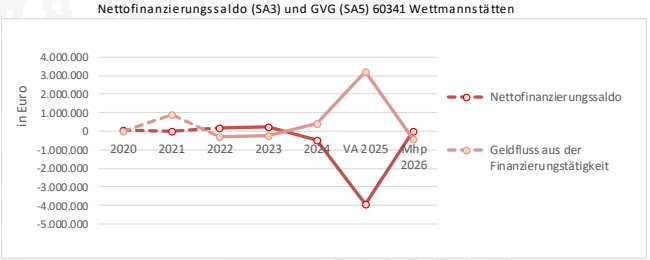
Entwicklung des Finanzierunghaushalts
60341 Wettmannstätten, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	498.720	1.021.299	1.170.841	877.569	1.085.459	511.400	-22.200
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	80.235	669.827	556.763	157.519	275.809	-401.100	-396.400
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	-469.447	-1.026.019	-1.022.778	-621.184	-1.553.592	-4.445.500	-3.800
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	29.272	-4.720	148.063	256.385	-468.134	-3.934.100	-26.000
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	-29.185	866.129	-274.979	-269.150	408.850	3.220.100	-413.200
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	88	861.408	-126.915	-12.765	-59.283	-714.000	-439.200

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 60341 Wettmannstätten



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 60341 Wettmannstätten



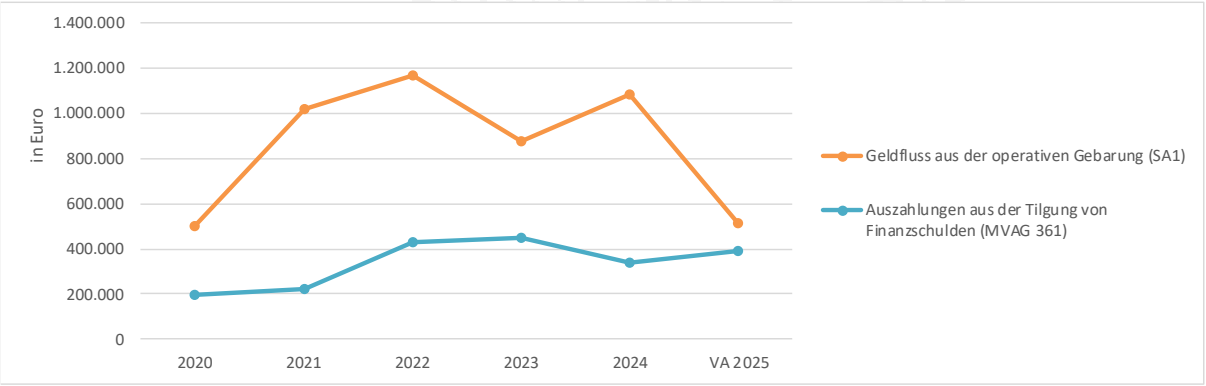
Datenquelle: GemBon, 27.05.2025

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) war in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 positiv, ab dem Jahr 2022 hingegen immer negativ. Frei verfügbare Mittel waren in den Prüfungsjahren 2020 bis 2024 vorhanden, welche für investive Vorhaben zur Verfügung standen.

Der VA 2025 und der Mittelfristige Haushaltsplan 2026 zeigen eine negative Entwicklung. Der Saldo 1 nach Abzug der Schuldentilgung ist in beiden Jahren lt den vorliegenden Plandaten negativ. Somit können die Tilgungen nicht mehr aus der laufenden Gebarung finanziert werden. und ist mit einer angespannten Finanzsituation zu rechnen.

Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	498.720	1.021.299	1.170.841	877.569	1.085.459	511.400
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	199.185	221.871	429.979	448.250	341.150	391.000



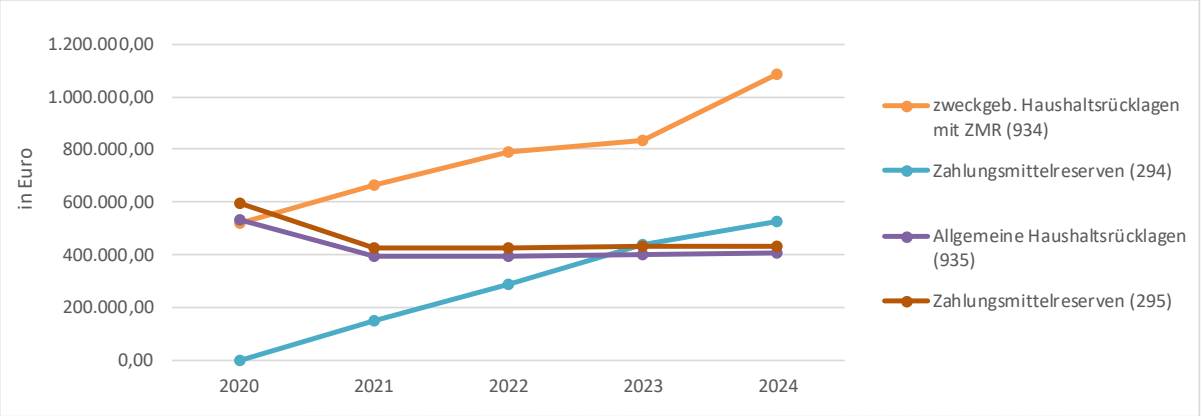
Datenquelle: GemBon, 27.05.2025

Mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) konnte die Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden in den Prüfungsjahren 2020 bis 2024 bedeckt werden (Gesamthaushalt). Auch im VA 2025 ist aufgrund der vorliegenden Plandaten eine Bedeckung möglich.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	518.938,54	663.559,16	787.581,71	833.010,03	1.084.167,10
Zahlungsmittelreserven (294)	0,00	149.251,96	285.168,94	440.173,71	525.700,81
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	531.390,42	395.957,94	395.989,83	399.440,28	403.601,99
Zahlungsmittelreserven (295)	593.251,02	425.172,93	425.204,82	428.655,27	432.816,98



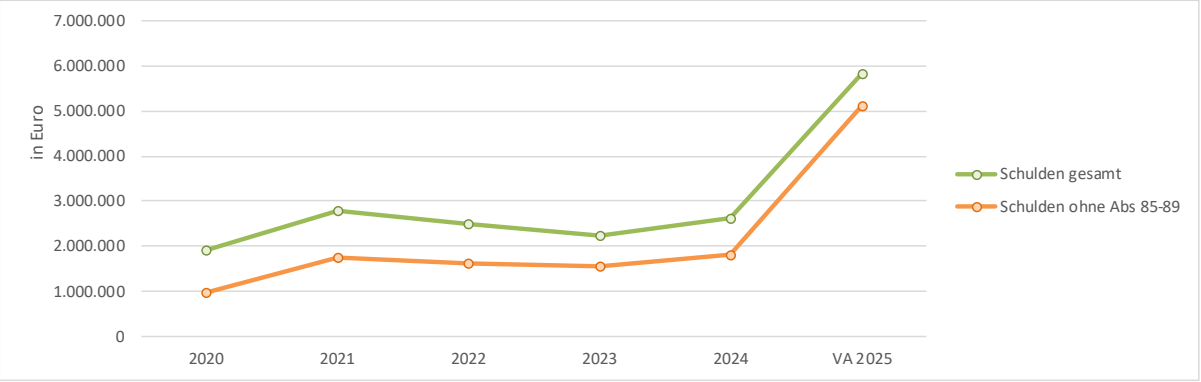
Datenquelle: GemBon, 27.05.2025

Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen weisen seit 2020 eine positive Entwicklung auf und erreichten am 31.12.2024 eine Höhe von € 1.084.167,10. Die Differenzen zwischen dem gebuchten Stand (Konto 934xxx) und dem Stand an Zahlungsmittelreserven (Konto 294xxx) sind unter Punkt 5.3 erläutert.

Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfungszeitraum

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Schulden gesamt	1.902.608	2.768.736	2.493.758	2.224.608	2.633.458	5.853.600
Schulden ohne Abs 85-89	970.163	1.747.018	1.599.699	1.553.094	1.811.063	5.111.300



Datenquelle: GemBon, 27.05.2025

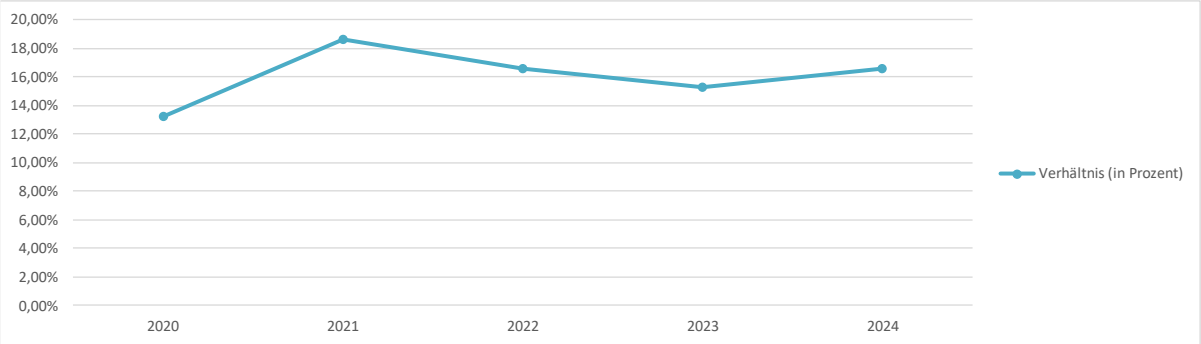
Der Schuldenstand erhöhte sich im Prüfungszeitraum von € 1.902.608,88 (Endstand per 31.12.2020) auf € 2.633.458,31 (Endstand per 31.12.2024). Insgesamt scheinen im

Rechnungsabschluss 2024 12 Darlehen auf, davon ist ein Darlehen im HH-Jahr 2024 ausgelaufen.

Lt dem vorliegenden VA 2025 sind weitere Darlehensaufnahmen für die Vorhaben „Neubau Kinderkrippe, Verabreichungsraum und GTS“ und „Sanierung Gehweg L639 in Gesamthöhe von € 2.325.400,00 geplant.

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme
60341 Wettmannstätten

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtschuldenstand für Investitionszwecke	1.902.608	2.768.736	2.493.758	2.224.608	2.633.458
Bilanzsumme	14.345.545	14.880.409	15.009.801	14.543.227	15.905.478
Verhältnis (in Prozent)	13,26%	18,61%	16,61%	15,30%	16,56%



Datenquelle: GemBon, 27.05.2025

Der Vergleich des Schuldenstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Marktgemeinde aktuell eine moderate Darlehensbelastung und einen durchschnittlichen Verschuldungsgrad zu tragen hat. Im Haushaltsjahr 2025 sind lt Voranschlag weitere Darlehensaufnahmen von insgesamt € 2.325.400,00 präliminiert und wird sich der Verschuldungsgrad entsprechend erhöhen.

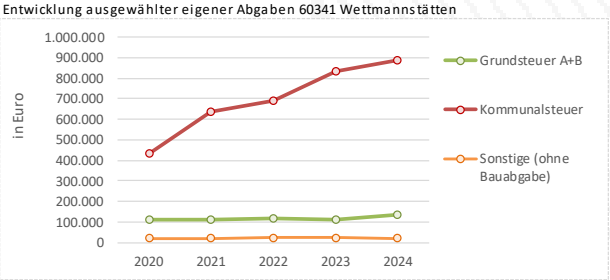
Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation (FHH)

Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

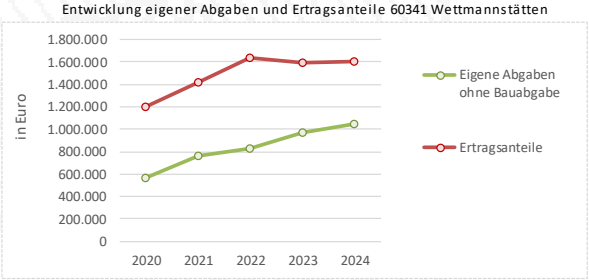
60341 Wettmannstätten — **Finanzierungshaushalt**

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Grundsteuer A	7.846	8.620	8.806	8.345	8.770	9.100
Grundsteuer B	103.054	101.981	105.263	100.621	127.322	103.500
Kommunalsteuer	435.808	635.022	689.482	836.032	888.036	712.800
Tourismusabgaben	1.362	521	751	856	55	200
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	0	0	0	0	0	0
Bauabgabe	10.337	31.995	14.676	16.780	42.446	16.000
Verwaltungsabgaben	11.988	10.634	17.250	14.005	11.938	12.400
Sonstige eigene Abgaben	5.681	7.189	5.926	6.697	8.201	11.400
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**565.739**	**763.968**	**827.478**	**966.556**	**1.044.322**	**849.400**
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	1.198.623	1.417.499	1.633.662	1.592.587	1.609.037	1.609.100
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**1.764.362**	**2.181.466**	**2.461.140**	**2.559.143**	**2.653.359**	**2.458.500**
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**1.774.699**	**2.213.461**	**2.475.816**	**2.575.923**	**2.695.805**	**2.474.500**
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0	0	0

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben 60341 Wettmannstätten



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile 60341 Wettmannstätten



Datenquelle: GemBon, 27.05.2025

Die Darstellung zeigt im Zeitraum von 2020 bis 2024 eine positive Entwicklung der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben. In den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 ist die Entwicklung der Einnahmen aus den Ertragsanteilen äußerst positiv. Ab dem Haushaltsjahr 2023 zeigte sich hingegen keine weitere positive Entwicklung der Einnahmen aus den Ertragsanteilen mehr. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer entwickeln sich über den gesamten Prüfungszeitraum positiv.

6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfungsberichtsteils zu entnehmen.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen	Der Marktgemeinde wird aufgefordert, für alle Haftungen Haftungsakten anzulegen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten sowie die Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss sicherzustellen.
2.	4.3	Prüfung der Haftbriefe	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Haftung „AWV M – BA05, Umbau Kläranlage“ aus der Anlage 6r zu entfernen. Es bleibt der Marktgemeinde vorbehalten, einen gesonderten Haftbrief gem § 81 Abs 2 GemO abzuschließen
3.	4.4	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den ausgewiesenen Haftungsrahmen zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
4.	4.5	Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz	Der Marktgemeinde wird empfohlen, als Verbandsmitglied eine Änderung der vorgelegten Satzung anzuregen.
5.	4.8	Risikomanagement für Haftungen	Der Marktgemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
6.	5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die ADG samt Beilagen zu überarbeiten, den tatsächlichen Abläufen in der Gemeindeverwaltung abzustimmen und zu erlassen.

7.	5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Regelungen in der ADG rechtskonform vorzugeben und sicherzustellen, dass diese auch nach den Bestimmungen des § 20 StGHVO umgesetzt werden.
8.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Übereinstimmung der Regelungen in der ADG mit den tatsächlichen Abläufen sicherzustellen.
9.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Kassenbestand der Nebenzahlstelle mit den Aufzeichnungen des Kassabuches tagesaktuell abzugleichen.
10.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den mit der Führung der Nebenzahlstelle betrauten Bediensteten als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs gem § 134 Abs 2 StGHVO iVm § 85 Abs 1 GemO zu ermächtigen.
11.	5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, einen Beschluss des Gemeindevorstandes gem § 82 Abs 4 GemO zu erwirken.
12.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für jede zweckgebundene Haushaltsrücklage ein eigenes Sparkonto/Sparbuch zu führen.
13.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bildung und Verwaltung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen gem den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
14.	5.4	Darlehen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten zu vervollständigen und über die gesamte Darlehensdauer strukturiert zu verwalten.
15.	5.7	Finanzsituationen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Bestimmungen gem § 82 Abs 2 GemO nachzukommen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Sabine Schirgi, BA
(elektronisch gefertigt)
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-21T11:51:15+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	